

Kann ich meine bisherige Staatsangehörigkeit behalten?

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird.

Hier die *wichtigsten* Ausnahmen:

- » **Bürger eines Staates der Europäischen Union** (wenn das Recht ihres Herkunftslandes den Fortbestand der Staatsangehörigkeit zulässt) oder der **Schweiz**
- » **Asylberechtigte/Flüchtlinge mit GfK-Reiseausweis**
- » **Ausscheiden aus Heimatstaat ist nicht möglich** z. B. Argentinien, Bolivien, Brasilien, Mexiko
- » **Entlassung wird vom Heimatstaat nicht durchgeführt** z. B. Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Irak, Kuba, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand, Tunesien
- » **Entlassungsverfahren ist nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich**, z. B. überhöhte Gebühren
- » **Bei erheblichen persönlichen Nachteilen** z. B. wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art
- » **Personen ab 60 Jahre mit langjährigem Aufenthalt** bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen

Wie geht das Verfahren?

Die Einbürgerung erfolgt nie automatisch, hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.



Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag selbst stellen. Für jüngere Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) die Einbürgerung beantragen.





Für Ehegatten und minderjährige Kinder besteht die Möglichkeit der Miteinbürgerung unter Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer.

Lassen Sie sich vor Antragstellung von der Einbürgerungsstelle beraten. Dort erfahren Sie, welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten und welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Was kostet die Einbürgerung?

Die Verwaltungsgebühren betragen

	grundsätzlich pro Person	255,00 Euro
	für minderjähriges Kind ohne eigenes Einkommen, bei Einbürgerung mit Eltern/Elternteil	51,00 Euro

Wo stelle ich den Einbürgerungsantrag?

Hier erhalten Sie ausführliche Informationen für Ihre Einbürgerung und das Antragsformular:



Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Ordnungsamt, Abteilung Ausländerwesen
Friedrich-Ebert-Straße 5, Erdgeschoß, Zimmer 10
(♿ barrierefreier Eingang im Hof)

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Ludwig

	Telefon	0 63 41/13-3241
	Telefax	0 63 41/13-3249
@	E-mail	auslaenderbehoerde@landau.de
	Internet	www.landau.de

Öffnungszeiten: (keine Terminvergabe)

Montag	8:30 – 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr	
Donnerstag		14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr	

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.einbuengerung.rlp.de



Stand: April 2019



Der Weg zum deutschen Pass EINBÜRGERUNG

Vorteile



Voraussetzungen



Verfahren



ALLES LANDAUER

Integration ist unsere Stärke

Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?

Einbürgerung ist ein weiterer Schritt zur Integration und bringt viele Vorteile. Sie bekommen mehr Sicherheit und einige neue Rechte dazu. Sie werden gleichberechtigter Bürger des Landes.

Um nur einige **Vorteile** zu nennen:

- ✓ **das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen**
- ✓ **freier Zugang zu allen Berufen in Deutschland**
- ✓ **freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland sowie in allen anderen Ländern der europäischen Union (Freizügigkeit)**
- ✓ **visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa**
- ✓ **Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland bei Auslandsaufenthalten**
- ✓ **Erleichterungen beim Familiennachzug und Einbürgerung von Familienangehörigen**
- ✓ **vollständiger Schutz vor Ausweisung**



Sie erwerben durch die Einbürgerung aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Es können Ihnen auch Verpflichtungen übertragen werden, um für den Staat oder für ihre Mitbürger besondere Leistungen zu erbringen, z.B. die ehrenamtliche Verpflichtung als Wahlhelfer oder Schöffe.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

X Für eine **Anspruchseinbürgerung**:

- Sie haben seit mindestens 8 Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
Die erforderliche Aufenthaltsdauer verkürzt sich auf
> 7 Jahre bei erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses
> 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen, z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, dt. Ausbildungsabschluss, bei guten Leistungen in Schule, B2-Sprachzertifikat
- Sie sind im Besitz
- eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder
- einer auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltserlaubnis
- oder sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder Schweizer bzw. dessen Familienangehöriger
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bestreiten
- Sie müssen Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben (nicht in allen Fällen notwendig)
- Sie sind nicht wegen einer erheblichen Straftat verurteilt
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Auch wenn Sie einzelne Voraussetzungen nicht erfüllen, kann eventuell eine Ausnahmeregelung gelten, eine Ermessenseinbürgerung oder eine Einbürgerung nach anderen Vorschriften möglich sein.

Ehegatten deutscher Staatsangehöriger haben bereits nach 3 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts einen Regelanspruch auf Einbürgerung, wenn die Ehe seit mind. 2 Jahren besteht.

Eine **Ermessenseinbürgerung** ist z.B. möglich für

- Asylberechtigte oder GfK-Flüchtlinge bereits nach 6 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts
- gut integrierte Jugendliche ab 16 Jahre und junge Erwachsene bis 27 Jahre mit humanitärem Aufenthaltsrecht sowie 8jährigem Inlandsaufenthalt, wenn sie minderjährig eingereist sind, den humanitären Aufenthaltstitel seit 3 Jahren besitzen und seit sechs Jahren erfolgreich eine allgemeinbildende deutsche Schule besuchen oder einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Muss ich einen Test machen?

Für eine Einbürgerung müssen Sie ausreichende **mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse** auf Niveau **B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, z.B. durch ein/en

- *deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss*
- *Abschluss einer deutschen Berufsausbildung / Studium*
- *Deutschtest für Zuwanderer (B1)*
- *Zertifikat Deutsch bzw. gleich- oder höherwertiges deutsches Sprachdiplom*



Die Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland sind ab dem 16. Lebensjahr erforderlich und in der Regel durch einen **EINBÜRGERUNGSTEST** nachzuweisen. Der Test „Leben in Deutschland“ gilt auch als Nachweis, wenn Sie 17 von 33 Fragen richtig beantwortet haben.



Wenn Sie einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss oder deutschen Studienabschluss in Verwaltungs-, Politik-, Rechts-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften oder Lehramt besitzen, ist kein Einbürgerungstest erforderlich.

Ausnahme: Über 60-jährige Personen müssen keine Tests ablegen